



Jewish Life in the Princely County of Schwarzenberg (Jüdisches Leben in der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg)

*¹Wolfgang Wüst

*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

In the Princely County of Schwarzenberg in Franconia, which included the offices (Kameralämter) of Geiselwind, Marktbreit, Michelbach, Scheinfeld, Seehaus, and Wässerndorf, the religious composition of the population had stabilized as follows by the end of the Holy Roman Empire, based on reliable regional and demographic statistics: 4,691 Protestants, 4,009 Catholics, and 447 Jews. The number of Jewish residents, who were concentrated particularly in the municipalities of Scheinfeld, Hüttenheim, and Marktbreit, but also in Burgambach, Dornheim, Geiselwind, Großlangheim, Krautostheim, Nenzenheim, Schnodsenbach and Weigenheim, may seem small in comparison to the two Christian communities. On the other hand, by regional standards, the country had quite significant, mostly Orthodox Jewish communities since the 17th century. Thus, it is inappropriate to view the Jewish history of the early modern period in parts of Middle Franconia – also in Lower Franconia – generally through the lens of a minority. Protection fees and Jewish taxes helped consolidate the financial budget. However, the privileges of protection were never explicitly motivated by tax considerations, as payment deferrals were commonplace. Typical of the situation until 1806 was furthermore the close proximity of Jewish and Christian settlers in the villages and cities of the region. The daily contact between these two distinct cultures brought both advantages and disadvantages. Problems arose, for example, as a result of the divergence between Jewish and Christian holidays and days of mourning.

Keywords: County of Schwarzenberg, Franconia, Jewish daily life, Jewish-Christian tensions, Jews, Catholics, Protestants, Privileges, Scheinfeld, Marktbreit, Holy Roman Empire.

Introduction

1. Gemeinden mit Jüdischer Identität

Im Jahr der Mediatisierung der reichsunmittelbaren gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg ^[1], zu der die fränkischen Kameralämter Geiselwind, Marktbreit, Michelbach ^[2], Scheinfeld, Seehaus und Wässerndorf zählten und steuerten, hatte sich unter Berufung erster zuverlässiger Landes- und Bevölkerungsstatistiken ^[3] das Verhältnis der Konfessionen folgendermaßen eingependelt: 4691 Protestanten, 4009 Katholiken und 447 Juden. Die Zahl der jüdischen Bewohner, die sich insbesondere auf die Orte Scheinfeld ^[4] – dort wurde in der Judengasse 1651 eine erste Synagoge errichtet ^[5] –, Hüttenheim und Marktbreit ^[6], aber auch auf Burgambach, Dornheim, Geiselwind, Großlangheim, Krautostheim, Nenzenheim ^[7], Schnodsenbach ^[8] und Weigenheim verteilten, mag im Verhältnis zu den beiden großen christlichen Gemeinschaften klein erscheinen, doch hatte die gefürstete Herrschaft Schwarzenberg, im regionalen Vergleich keinesfalls nur quantitativ gesehen, durchaus bedeutende Judengemeinden ^[9].

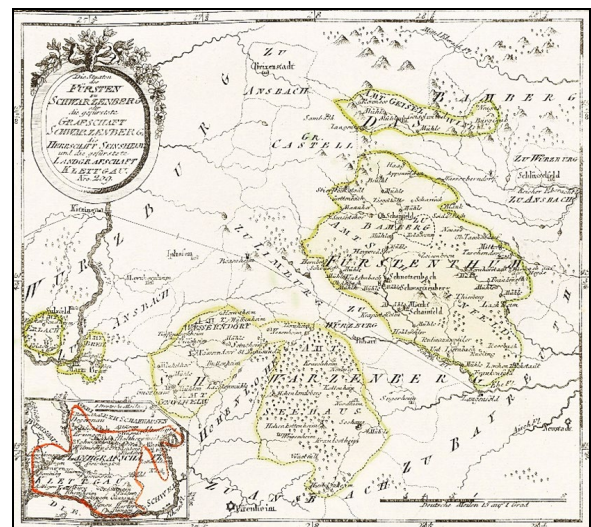


Abb. 1: Kolorierte Karte der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, der Herrschaft Seinsheim und der Landgrafschaft Klettgau mit den Nachbarterritorien von Franz Johann Joseph von Reilly (1766–1820), Nr. 209, 1791. **Bild:** Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Mapp. 90 m-2,1.

Zu Marktbreit, wo unter Fürst Adam Franz zu Schwarzenberg (1680–1732) die jüdischen Einwohner sich 1728 bereits auf 115 Familien verteilten, schrieben zu dieser Zeit Reisende bezeichnend, dass der Marktort ^[10] mehr einer „Juden- als einer Christenstadt“ gleiche ^[11]. Der bedeutende unterfränkische Handelsort am Main hatte sich im 17. Jahrhundert in der Adelherrschaft zu einem regionalen Zentrum der Juden entwickelt, seit die jiddische Kultur und Sprache auch dort landesherrlichen Schutzstatus (1644) genoss. Es entstanden zwei Synagogen, ein Ritualbad und mehrere Schulen. Das Haus Schwarzenberg, dem seit 1643 die Ortsherrschaft zustand, musste aber nach längeren Konkurrenzprotesten seitens der christlichen Kaufmannschaft 1652 vorübergehend einen Aufnahmestopp für jüdische Neubürger anordnen. 1683 wurde jedoch in Marktbreit mit der Zuzugsgenehmigung einer weiteren, neunten jüdischen Familie die restriktive Siedlungspolitik wieder gelockert ^[12].

So verbietet es sich, die jüdische Geschichte der Frühen Neuzeit in Teilen von Mittel-, aber auch in Unterfranken ^[13] generell unter einem Minderheitsaspekt ^[14] zu betrachten. Schutzgeldgebühren und Judensteuern sorgten zudem für eine Konsolidierung des herrschaftlichen Finanzhaushalts. Dabei waren die schwarzenbergischen Schutzprivilegien zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen steuerlich motiviert, da Zahlungsmoderationen an der Tagesordnung waren. So wurde beispielsweise 1768 die Jahressteuer für die Scheinfelder Judenschule halbiert, von 200 auf 100 Gulden gesenkt. „Auf gleiche Art ist des Zestlein Lazarus haus, so ehedem mit 100 fl. in der steuer gelegen, durch eine

regierungsverordnung auf 50 fl. steuer herabgesetzt worden.“ ^[15]

Die konfessionelle Verteilung war allerdings in den Gemeinden der gefürsteten Grafschaft generell so geregelt, dass der Zuzug jüdischer Bürger einerseits durch die landesherrlichen Schutzbriefe vom 22. Juni 1644 und den jüngeren ordnungspolitischen Aktualisierungen der Jahre 1685 (10. März), 1754, 1756 und 1764 gefördert wurde. Andererseits sorgte aber die damit verbundene geminderte Rechtsstellung der Aufenthaltsduldung und die Rücksicht auf die christliche Majorität der Untertanen für einen moderaten Siedlungszuzug, der vor Ort auch auf die Grundherrschaften anderer Reichs- und Landstände Rücksicht nehmen musste. Gegebenenfalls machte deshalb die Herrschaft sogar abgeschlossene Kaufverträge um Immobilien wieder rückgängig. So erhielt der Scheinfelder Amtmann Johann Conrad Sartorius am 30. Mai 1713 die Weisung, den Häuserkauf des Juden-Vorgängers Guettman und weiterer Mitglieder der Judengemeinde von dem christlichen Bürger Johann Schoder, von Beruf Metzger, für ungültig zu erklären. Die Regierung forderte, dass „sothaner getroffener khauff hiermit annulliert vnd ihnen ernstlich ahnbefohlen werde, gemelte gütter refuso pretio ahn obged[achten] verkheüffern Johann Schodern widerumb zu restituiren“ ^[16]. Und als der Jude Jacob 1697 den schwarzenbergischen Schutzstatus erhielt und ihm deshalb in Scheinfeld ein kleines leerstehendes Anwesen zugeteilt wurde, war die Auflage, dass er das Haus „mit der zeith einen christen wieder abtretten“ musste ^[17].

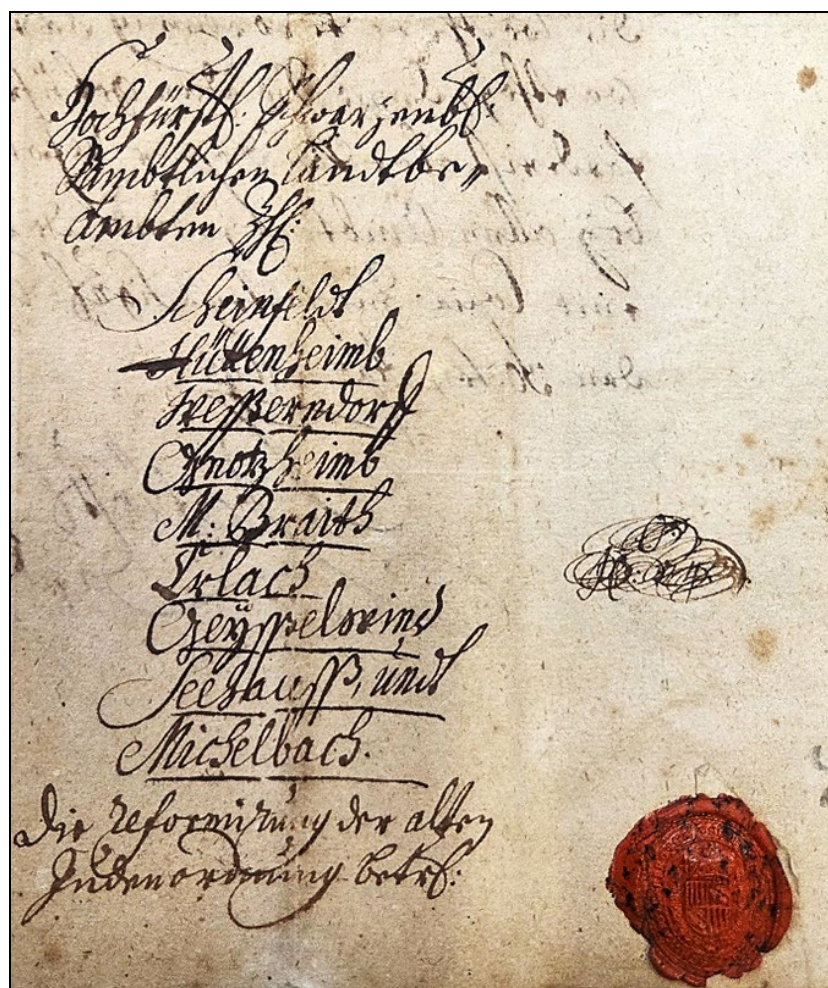


Abb. 2: Schwarzenbergischer Verteilerplan für die Judenmandate mit den Ämtern Erlach ^[18], Geiselwind, Gnotzheim, Hüttenheim, Marktbreit, Michelbach, Scheinfeld, Seehaus und Wässerndorf, 1698. **Bild:** Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/20.

Die Mobilität der Juden beziehungsweise ihre ausgewogene Siedlungsverteilung in und außerhalb der Herrschaft wurde zudem bis 1806 begünstigt durch die Senkung der Nachsteuer [19] von zehn auf drei Prozent. So lebten in der Gemeinde Schnodsenbach bei Scheinfeld zur Zeit der bayerischen Katastererstellung bei einer Ortsgröße von 58 Wohnhäusern mit Schloss, Kirche und Meierei zwar mehr als 80 Juden – 1818 zählte man im Pfarrbezirk mit den zugehörigen Filialen Ambach, Unterambach und Zeisenbronn 340 protestantische, 67 katholisch getaufte Einwohner sowie 82 Juden in Schnodsenbach und weitere 33 in Burgambach [20] –, doch hielt man die Zahl jüdischer Wohnhäuser landesweit begrenzt, trotz der mehrfach wiederholten Zusicherung, Synagogen und Schulhäuser bauen zu dürfen sowie Rabbiner, Vorsänger und Schulmeister aufzunehmen. In Scheinfeld bilanzierte man

ebenfalls die Größenverhältnisse zwischen jüdischer und christlicher Gemeinde im Jahr 1698. Dabei baute man auf älteren Bürgerlisten seit 1629 auf. Dort kamen auf 15 jüdische Haushaltungen (Familien) mit 80 „Seelen“ genau 70 christliche und „bürgerliche“ Anwesen. Stadtschultheiß Conradt Frisch zog daraus das Resümee: „*kumd also der juden schon mehr alß ein 5.^{ter} theill [der] christen.*“ [21] Die 1698 ausführlich beschriebenen jüdischen Familien (siehe Anhang) wohnten aber nicht, wie die ältere Literatur noch annahm, abseits der „*wohlgelegensten*“ Straßen der Stadt, wobei die damalige Judengasse (heute Bogenstraße) einen Siedlungsschwerpunkt bildete. Ein Gegenbeispiel für dieses unzutreffende Pauschalurteil war beispielsweise das in der Mitte der Scheinfelder Hauptgasse situierte „*Bauernhaus*“ des Juden Meyer [22].

Abb. 3: Personen- und Gebäude-Statistik mit Berücksichtigung der jüdischen Haushalte für das Amt Scheinfeld von H. Watzl, 1783. **Bild:** Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Scheinfeld, Registratur, Nr. 1036/43.

Noch dichter gestaltete sich das christlich-jüdische Zusammenleben in der kleinen Gemeinde Burgambach. Dort kamen in den Jahren bayerischer Katasteraufnahme zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf insgesamt 27 dörfliche Anwesen immerhin zehn Schutzjuden. Sie hausten, da ihnen der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen untersagt war, meist als Handelstreibende in den „*Gütlein*“ (Viertelhäuser), geteilten Sölden oder Leerhäusern des Orts, nicht aber in den größeren Höfen und Wohngebäuden. Trotzdem unterhielten sie eine Synagoge [23]. Im Jahr des ersten gesamt-bayerischen Judenedikts von 1813 bestätigte man engmaschig vor Ort alle neun Matrikelstellen [24] mit Bewohnern, Familienstand und Geburtsdatum. Zugleich spiegelte die Auflistung auch den Endstand der schwarzenbergischen Regierungszeit in Burgambach wider. Die Aufstellung bestand aus: Nr. 1: Eißig

Löw Flintenfeld (geb. 1763), Benedict Ortheiler (geb. 1819 in Burgambach); Nr. 2: Hajum Löw Gutmann (geb. 1790 in Burgambach); Nr. 3: Hona Jacob Haberfaßer, Witwer (geb. 1751), Jüdlein Flintenfelder (geb. 1803); Nr. 4: Samuel Meier Liebermann (geb. 1752), dessen Schwiegersohn Benjamin Nachtigall (geb. 1792); Nr. 5: Lazarus Löw Löwenthaler (geb. 1756), dessen Witwe Frommel Sondel Nürnberger (geb. 1795 in Scheinfeld), Abraham Kohlmann (geb. 1797 in Diespeck) [25], Löw Michel (geb. 1805 in Schnodsenbach); Nr. 6: Simon Bärlein Ortheiler (geb. 1791); Nr. 7: Amson Abraham Tannenbaum (geb. 1761), Bernhard Ortheiler (geb. 1818 in Burgambach); Nr. 8: Simon Samuel Fiedler (geb. 1763), Isaac Hellmuth (geb. 1840); Nr. 9: Amson Meier Weismann (geb. 1757) und dann dessen Witwe Baierlein [26].

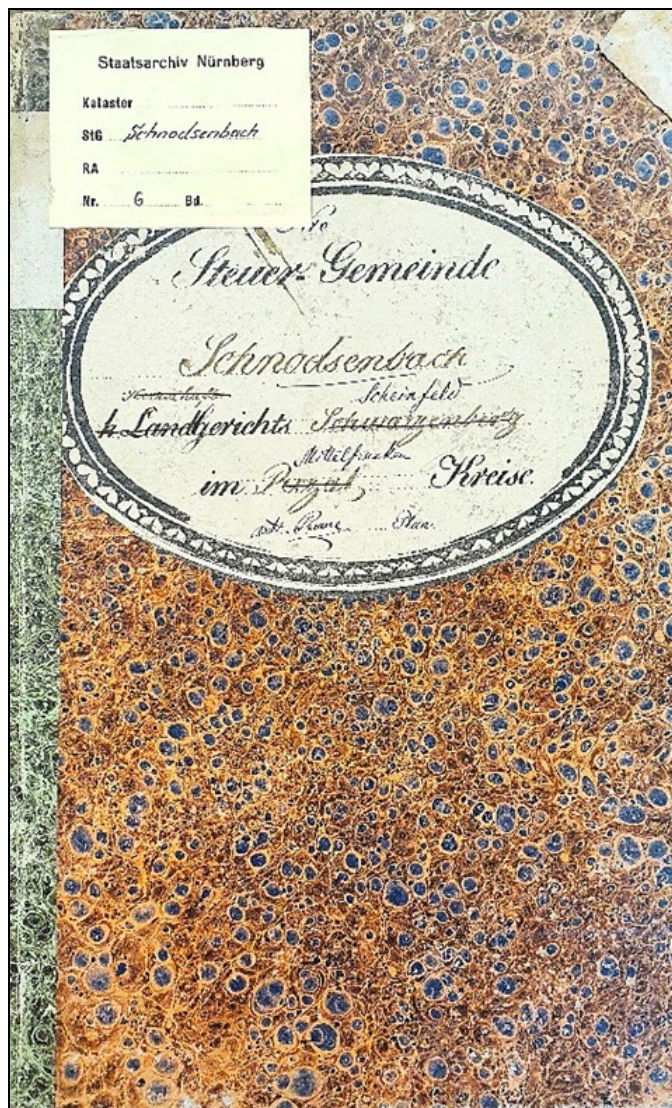


Abb. 4: Kataster der Steuergemeinde Schnodsenbach im Rezatkreis, 1834/41. **Bild:** Staatsarchiv Nürnberg, Katasterselkt, Schnodsenbach, Nr. 6.

Insgesamt wird man nicht fehlgehen, wenn man Schwarzenbergs Jüdischheit in der Frühen Neuzeit in der Mehrheit bis zur Aufklärung als orthodox klassifiziert, wie es für den ländlichen Raum Süddeutschlands ohne urbane Zentren ganz generell typisch wurde^[27]. Für den rauen ländlichen Alltag einer noch kaum domestizierten Landschaft unter Schwarzenbergs Fürstenhut – die Dynastie war 1670 in den erblichen Reichsfürstenstand aufgestiegen – sprach beispielsweise die Tatsache, dass herrschaftliche Jäger noch bis 1684 auf Wolfspirsch gehen mussten^[28]. Die Standhaftigkeit im Glauben und jüdischen Bekenntnis lässt sich an den absoluten Konversionsausnahmen vor 1806 ablesen. Mit Sanktionen mussten etwaige Konvertiten rechnen, wie der 1778 zur Taufe neigende Sohn des Scheinfelder Judenobervorgehens Löw Leeser^[29]. Orthodox geprägter Lebensstil wurde deutlich, wenn die jüdische Bevölkerung Schnodsenbachs Sabbat (*Schabbes*) innerhalb der ausgewiesenen Sabbat-Schranken (*Eruwim*) feierte. Jegliche körperliche Anstrengung war jetzt untersagt, während die christlichen Ortsbauern wie immer am Samstag ihre Hölzer (Wald), Äcker und Felder bestellten und ihr Vieh versorgten. Aus dem Ort Adelsdorf im Aischgrund wurde sogar über einen Gewährsmann in späterer Zeit berichtet, dass dort viele Bauern bei ihrer Arbeit missgestimmt waren, wenn die Juden in „weißbezogenen Sesseln vor dem Haus“ saßen und selbst die Lichtschalter, sofern ihre Häuser elektrifiziert waren, an Festtagen nicht selbst betätigten^[30]. Kennzeichen

orthodoxen Lebensstils war auch die strikt koschere Ernährung in den Familien. Indiz dafür sind auch die in den Quellen bislang angegebenen Krämereiprodukte, wenn es um die Vergabe von Berufs- und Gewerbelizenzen ging. 1756 kam es in Scheinfeld zu einem Antrag der neuen Spezerei- und Krämerhandlung, obwohl die Policeyordnung von 1754 bereits ein Verbot für weitere Gewerbe dieser Art empfohlen hatte. Unter Berufung auf die jüdische Ortstradition, Krämerhandel zu betreiben, suchte der Schutzjude Moyses Joel um eine entsprechende Lizenz nach. Er gab vor, „*nebst etwas wenigen koscher öhls einen kleinen specerey krahm[handel] anzufangen*“^[31]. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt, da die Scheinfelder Juden bereits ausreichend mit koscheren Produkten versorgt wären.

2. Schutzpatente, Judenordnungen und Policy-Statuten

Die Lebensumstände der Juden in der fränkischen Schwarzenberg-Herrschaft sind in der Frühen Neuzeit – für den Hauptort Scheinfeld geht der Nachweis jüdischer Siedler in einem Zinsregister auf das Jahr 1525 zurück – wesentlich von einer intensiven landesherrlichen und gemeindlichen Ordnungspolitik tangiert. Zunächst genossen die Juden in der Herrschaft nach dem Vorbild an Verfahrenspraktiken in anderen Teilen des Alten Reiches den landeseigenen Judenschutz. Fürst Ferdinand Wilhelm Eusebius zu Schwarzenberg (1652–1703) erließ am 10. März 1685 ein bis Mitte des 18. Jahrhunderts gültiges Judenschutzpatent, das

sich auf eine konkrete Landesliste geduldeter Juden bezog und die Modalitäten ihrer Rechte und Pflichten festlegte. Danach stand es ihnen frei, Synagogen und Judenschulen zu errichten sowie ihre religiösen (Rabbiner, Vorsänger), kulturellen (Schulmeister) und politischen Repräsentanten (Vorgeher, Obervorgeher) ^[32] zu wählen. Ausdrücklich nicht unter den gegen eine Steuer von bis zu acht Reichstalern – der Reichstaler zu 1 ½ Gulden gerechnet – gewährten Schutz fielen fremde Bettler. Dies führte immer wieder zu Problemen. 1701 stellte die Regierung deshalb fest, dass „*der schuzverwandthe judenschafft alltda [in Scheinfeld] zu mehrmahlen durch den statt- vndt ambtsvogte anbefohlen*

wordten [sei], keine frembte betteljuden in das stättlein einzulassen, vilweniger zu beherbergen, sondern da sie einiges allmosen ihnen zu geben willens, solches vor dem statt thor hinauß schickhen vndt soforth wieder passirn lassen sollte“ ^[33]. Das Patent von 1685 spezifizierte und verschärfte Regelungen der jüdisch-christlichen Koexistenz, wie sie im vorausgehenden Schutzbrief vom 22. Juni 1644 durch Fürst Johann Adolf I. zu Schwarzenberg (1615–1683) festgeschrieben wurden. Dieses erste Judenschutzgesetz war noch ganz dem idealistischen Ziel *Salus populi suprema lex* verpflichtet ^[34].

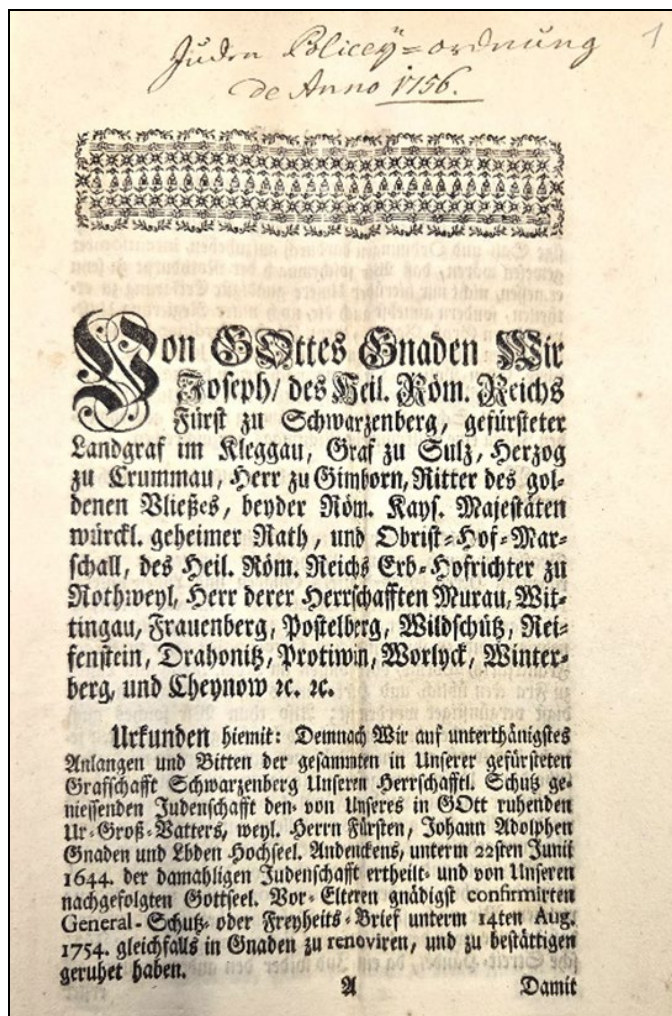


Abb. 5: Die von Fürst Joseph I. zu Schwarzenberg (1722–1782) erlassene Policeyordnung vom 31. Juli 1756, das jüdisch-christliche Zusammenleben betreffend. **Bild:** Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1100/8.

In der Aufklärung fanden die legislativen Initiativen der Schwarzenberg-Kanzlei zur Beschreibung jüdischer Herrschaftsrechte in Teilen Mittelfrankens auch in strikter Abgrenzung zu „fremden“, also nicht landsässigen, sogenannten Bettel- und Hausierer-Juden ihren Abschluss. 1754, 1756 und 1764 folgten im Fürstentum in hoher Auflage gedruckte Policeyordnungen ^[35], die alle bisherigen Privilegien spezifizierten und die durch Verlesen in Judenschulen, amtliche Verkündigung und landesweite Verteilung sowie halbjährliches Plakatieren weite Verbreitung finden sollten. Die Ämter in Erlach, Geiselwind, Gnotzheim, Hüttenheim, Marktbreit, Michelbach, Scheinfeld, Seehaus und Wasserndorf erhielten von der 1764er Policeyordnung jeweils vier Exemplare. So konnten sich künftig nach Meinung der Herrschaft weder Juden noch Christen darauf berufen, durch fehlende policeyliche Kenntnis bei

Ordnungsverstößen straffrei zu bleiben. Zur Begründung der neuen Ordnung notierte die Wiener Kanzlei der Schwarzenberg im August 1754 Vorangegangenes und wies die fränkischen Lokalbehörden zugleich zur Aktualisierung der Gesetzesvorlage an: „*Insonders liebe und getreue; haben wir auf bittliches anlangen der dasigen judenschafft gnädigst resolviret derselben policey ordnung oder sogenanntes landbuch /: welches anno 1699 zusammen getragen und gnädigst approbiret worden /: in gnaden zu renoviren und zu bestätigen. Ihr werdet demnach sothane ordnung bey dasigen archiv aufsuchen und abschreiben lassen und mit neuen anmerkungen was etwan nach dermahlig geänderten umständen darinnen ab- oder zuzusetzen dienl[ich] seyn mögte, nächstens an uns gehor[sam]st zu begleiten gefliessen seyn.*“ ^[36]

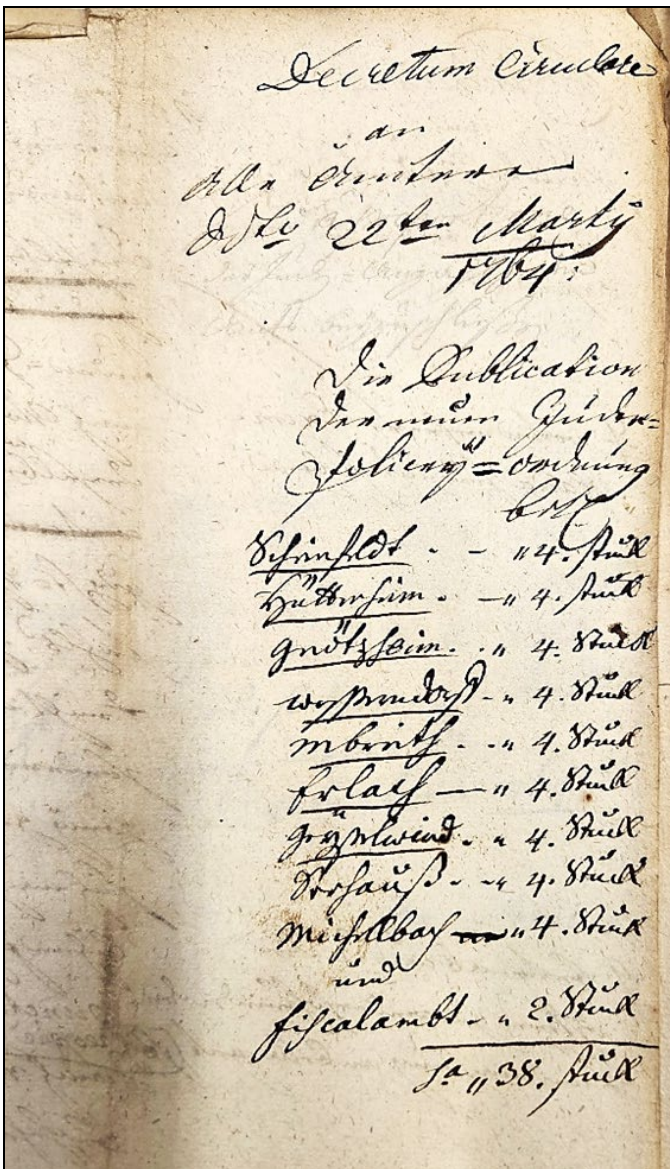


Abb. 6: Ein „Decretum Circulare“ vom 22. März 1764, das die Verteilung der gedruckten Policeordnung von 1764 regelt. Die Ämter bekamen jeweils vier Exemplare. **Bild:** Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1100/8.

Die Inhalte der Judenordnungen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweiterten und präzisierten, aber verminderten nicht die den Juden im 17. Jahrhundert gewährten Schutzrechte. Insofern kann man von einer erstaunlichen Kontinuität der „Judenpolitik“ in der Herrschaft sprechen. Darauf verweist man beispielsweise 1756 auch *expressis verbis*: „Gleichwie der Judenschaft in Unserer gefürsteten Grafschaft durch den von Hochgedacht Unseres und Gott ruhenden Herrn Gros-Vatters Gnaden und L[ie]bden unterm 10. Martij 1685. erneuerten Schutz- oder Freiheits-Brief, einen eigenen Rabbiner, Vorsinger und Schulmeister aufzunehmen, und zu ihren jüdischen Ceremonien, wie zu Prag, Franckfurth, Worms oder sonsten im Röm. Reich und Lande zu Francken üblich und herkommens ist. Also thun Wir solches auch hiemit in Gnaden begnehmigen und bestättigen dergestalten jedoch, daß so oft ein neuer Rabbiner aufgenommen wird, derselbe durch Unsere nachgesetzte Regierung zu Schwartzenberg zu Unserer gnädigst Landes-Fürst[lichen] Confirmation präsentirt werden solle.“^[37] Keinesfalls kann man aber trotz aller Schutzprivilegien von autonomen Judengemeinden im Herrschaftsgebiet der Schwarzenberg sprechen. Die

Gemeinden hatten beispielsweise keinerlei straf- und zivilrechtliche Befugnisse, es galten die regionalen Gerichts- und Policeordnungen sowie die *Constitutio Criminalis Carolina* des Alten Reiches. Das traf für Hoch- und Niedergerichtsfälle gleichermaßen zu. Ein Beispiel aus dem 18. Jahrhundert erläutert den Vollzug. 1774 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem in der Grafschaft stationierten Corporal Nauss und dem Scheinfelder Juden Schmucl Mannele. Ungeachtet der Schuldfrage wurde der streitbare Jude durch den Scheinfelder Gerichtsknecht zu 24 Stockschlägen als Sühne verurteilt. „Eidem, und hatten sie zur satisfaction g[nä]digster herrschafft, dem des übel behandelten Corporals Nauss, dem juden Schmucl Mannele vor der stadtvogtey in ausführung des ganzen contingents 24. stockschläge als eine wohlverdiente strafe andern zum exempel ad posteriora durch den cent-knecht Mohr geben und diese execution heüt nachmittags also gleich vornehmen zu lassen.“^[38]

3. Christlich-jüdische Kontakte und Differenzen

Die Ortspläne aus der Zeit der bayerischen Katastererhebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts weisen im Siedlungsbild der betroffenen Gemeinden eine dichte Gemengelage christlich-jüdischer Bürger aus. Das Mit- und Durcheinander jüdischer und christlicher Hausbewohner als Eigentümer oder Pächter brachte Vor- und Nachteile für die Koexistenz zweier Kulturkreise vor Ort mit sich.

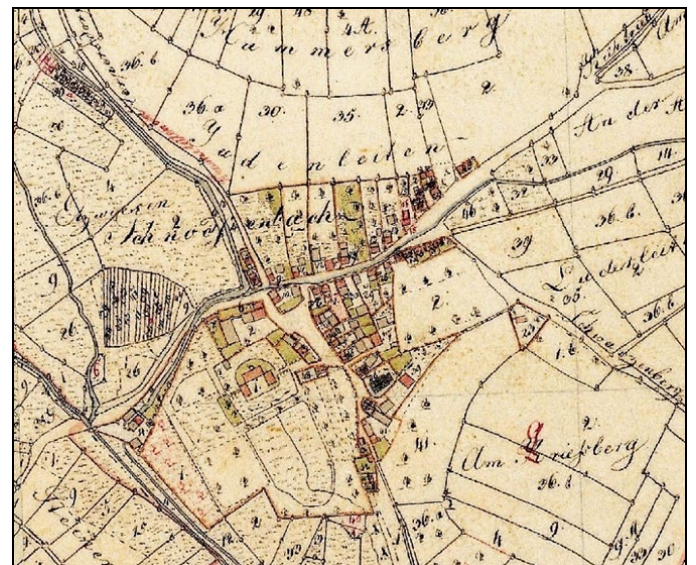


Abb. 7: Katasterplan von Schnodsenbach, 1834. **Bild:** BayernAtlas, URL: <https://atlas.bayern.de>; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München.

Dies unterschied die Situation vor Ort von einer in anderen Regionen stärker ausgeprägten ghettotörmigen Absonderung^[39] jüdischer Siedler mit nicht täglich sichtbaren Unterschieden im Lebensstil sowie in den Glaubens- und Religionsriten. Exemplifizieren wir das Nebeneinander von Schutzjuden und Christen in der Gemeinde Schnodsenbach, die als „*judicium Snozenbach*“ 1258 erstmals belegt ist und in der es vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1899 eine jüdische Kommunität gab. Die Selbstständigkeit als Gemeinde verlor Schnodsenbach erst mit der Eingemeindung in die Stadt Scheinfeld am 1. Januar 1972. Wenden wir uns im Katasterbild den Haus-zu-Haus-Kontakten zu, die oftmals auch soziale Gräben im Dorf überwandten. Aus Schnodsenbachs „*Leerhaus*“ Nr. 5^[40] steuerte 1834 der christliche Zeugmachermeister Friedrich Kropf, während im

nächstliegenden „Söldhaus“ Nr. 6 der jüdische Handelsmann Bärlein Schmay wohnte, der als ehemals schwarzenbergischer Schutzjude noch in bayerischer Zeit dem evangelisch-lutherischen Schullehrer einen halben Metzen Korn und 40 Kreuzer Weihnachtsgeld reichen musste. Der christliche Tagelöhner Johann Kernster – wohnhaft in Haus Nr. 23 – hatte zur linken Seite als jüdische Anrainer die Witwe Hendl Limauers (Nr. 22 a), den Schneider Isaak Waßmann (Nr. 22 b), den Seifensieder Seligmann Fried (Nr. 22 c) und die Erben von Samuel Kurzmann (Nr. 22 d). Zur rechten Seite wohnten mit Jesuda Talheimer (Nr. 24) und David Waßmann (Nr. 25) jüdische Handelsmänner. Die Flur des Bauern Georg Krammert grenzte unmittelbar an die „Judenleiten“. Die Schweine- und Ferkelställe der Landwirte Martin Barthelmeß (Nr. 30) und Paul Bauris (Nr. 35) lagen ebenso in der Mitte dieser jüdischen Ortsflur wie die Meierei des Schnodsenbacher Schlossguts (Nr. 2).



Abb. 8: Kataster der Steuergemeinde Schnodsenbach im Rezatkreis, 1834/41. Bild: Staatsarchiv Nürnberg, Katasterselekt, Schnodsenbach, Nr. 6.

Ferner stand die grundzinspflichtige Synagoge (Nr. 45) mit Rabbiner- und Schulhaus, Hof und „Wurzgarten“ direkt gegenüber der evangelischen Pfarrkirche (Nr. 46) mit Kirch- und Friedhof, lediglich durch die Landstraße getrennt. In der gemischten christlich-jüdischen Wohn-, Lebens- und Arbeitsstruktur begegneten sich auf engstem Raum Phänomene, die andernorts zu Diskriminierung und Verfolgung führten. Die bäuerlich-christliche Bevölkerung in Schnodsenbach ernährte sich überwiegend von der Schweinemast, sodass kleinbäuerliche Schweineställe bis an die Grenzen zum jüdischen Metzger Ensel Goldmann (Nr. 18)

reichten, der strenge rituelle Speisegesetze (*Kaschrus*) zu beachten hatte und nur Wiederkäufer mit zweigespaltenen Hufen schächten durfte. Selbst im jüdischen Schulhaus konnte man das nahe Grunzen der verbotenen christlichen Haustiere vernehmen. Die durchwachsene jüdisch-christliche Siedlungsstruktur lässt sich auch in herrschaftlich gemischten Orten wie Nenzenheim nachweisen, wo die Herrschaft Schwarzenberg um 1790 nicht mehr als 40 Untertanen hatte, die zum Amt in Wässerndorf steuerten [41]. Dort teilte sich der „SchmusJude“ [42] Löw (Nr. 50 b) im schwarzenbergischen Ortsteil ein Haus mit dem Christen Joseph Bergmann (Nr. 50 a) in Nachbarschaft des Ortsschuhmachers (Nr. 49). Und auf Frankenbergischer Dorfflur stieß das Haus des jüdischen Handelsmann Loew Flam (Nr. 18 a) und des „SchmusJuden“ Seligmann Abraham Engelhard (Nr. 18 b) an die Anwesen einer Chirurgenwitwe (Nr. 19) und das Wirtsgut mit Schankstatt und „Tafelgebäude“ (Nr. 20, 21) [43].

In der räumlich eingegengten Nachbarschaft jüdischer wie christlicher Dorf-, Markt- oder Stadtbewohner konnten sich kalendarisch divergierende Fest- und Ruhetage verbunden mit religiösen Bräuchen schnell zu Problemen ausweiten. Dies geschah 1780, als in Scheinfeld beziehungsweise am Begräbnisort Scheinfelder Schutzjuden in Ullstadt [44] ein jüdisches Begräbnis mit dem christlichen Pfingstfest kollidierte. Der Hoffaktor Isaak Schmul organisierte für seine am 12. Mai 1780 verstorbene Schwester am „darauf folgenden Samstag den 13. ten hujus nachts um 12 uhr, folgsam im eintritte des heiligen pfingst-abends“ die Überführung des Leichnams zu dem „gewöhnliche[n] jüdische[n] begräbnis nacher Ullstadt“. Der Vorgang erregte Unmut in beide Richtungen, den man mit Geldstrafen bis zu fünf Gulden oder einer „24. stündigen intercarcerierung“ ahndete. Einerseits verstieß der Scheinfelder Hoffaktor gegen die Sitte, „die tode jüdin noch an demselben [sterbe]tage“ bestatten zu lassen, andererseits wurde das christliche Pfingstfest durch die Bestattung „entheilig“ [45]. In anderen Jahren störten die jüdischen Hochzeitfeierlichkeiten, wenn sie mit christlichen Trauer- und Fastentagen kollidierten. 1782 ließ der Scheinfelder Jude Schlom Löw bei seiner Hochzeit, die ausgerechnet auf den Aschermittwoch fiel, laute Musik aufspielen. Er handelte dabei gegen „den am 12. ten dieses jahrs ergangenen hochfürstlichen regierungs-befehl“, als er an diesem Tag „zum grösten ärgernus des publici music zu halten sich erfrechet habe“ [46].

Probleme im jüdisch-christlichen Alltag konnten aber auch durch Konkurrenzdenken, Eigennutz und Selbstherrlichkeit der Fürstendiener entstehen. Diese unangenehmen Eigenschaften nachgeordneter Staatsdiener wurden durch die langjährige herrscherliche Absenz der Schwarzenberg von ihren fränkischen Dominien nach der Verlagerung der Hauptresidenz nach Böhmen, Prag und Wien gefördert. Einer dieser Fälle von Missgunst betraf den jüdischen Hoffaktor und Kreditgeber Abraham Rost [47]. Der Hoffaktor [48], der überregional agierend weltliche wie geistliche Herrschaftsmittelpunkte in Franken bediente, bestätigte nach seiner Übersiedlung aus Würzburg nach Marktbreit in die Herrschaftszone der Schwarzenberg – die Übersiedlung erfolgte 1748 – die Einschätzung weiterer Amts- und Regierungskritiker. Obwohl Rost Mitte des 18. Jahrhunderts dem schwarzenbergischen Regierungs- und Kammerrat Sebastian Josef von Grandjean acht Dukaten und einen Ring im Wert von 40 Reichstalern für die Gewährung eines Judenschutzbriefes bezahlt hatte, weigerte sich Grandjean weiterhin den erbetenen Schutzbrief auszustellen [49]. Als Rost zu Marktbreit als jüdischer Geld- und Kreditgeber dann

Konkurs melden musste, beschuldigte der Geschädigte die Schwarzenberg-Regierung des Betrugs und fachlicher Inkompetenz. Sein Besitz wurde gepfändet, wobei Silber- und Goldgegenstände nicht von Sachverständigen, sondern von einem inkompetenten „Untertan“ geschätzt wurden, der „dergleichen noch nie in Händen hatte und daher auch deren künstlerischen Wert nicht beurteilen könne“ [50]. Die Kritik des Hoffaktors Rost an Sebastian Josef von Grandjean deckte sich mit der Grundlagenforschung von Karl Fürst zu Schwarzenberg (1911–1986), der 1963 nach Auswertung des Archivs in Murau die Missstände in der Absenzverwaltung an der Familie Grandjean und speziell an der Person des führenden Verwalters und Geheimen Rats in Schloss Schwarzenberg Johann Jakob (von) Grandjean [51] verdeutlichte.

4. Einordnung

Karel Schwarzenberg (1937–2023), international agierender Chef des Hauses Schwarzenberg, renommierter Politiker und von 2007 bis 2009 Außenminister der Tschechischen Republik, äußerte sich 2017 in einem Interview zum Widerstand seiner Familie in der NS-Diktatur und zur damals lebensgefährlichen Unterstützung verfolgter Juden über seine Eltern: „Meine Mutter hatte Zeit ihres Lebens unzählige jüdische Freunde, in Wien, in Prag und überall. Mein Vater dagegen, das gestand er ganz offen ein, war in den 1930er-Jahren eher ein Antisemit. Dann aber kam die Ernüchterung durch die Nazis. Er ist draufgekommen, wohin das führen kann“ [52], und wandelte grundlegend seine Einstellung zum Judentum. Der Beitrag zeigte, dass die bekennende Gegnerschaft zu antisemitischen Strömungen seitens des ursprünglich fränkischen Adelshauses, wie sie vor allem im Nationalsozialismus zu Tage trat, Tradition hatte. In der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg mit der Residenz Scheinfeld waren es die 1644 eingeleiteten Judenschutzprivilegien, die den jüdischen Gemeinden in Mittelfranken vor der Emanzipationszeit des 19. Jahrhunderts zwar gegenüber der protestantischen und katholischen Bevölkerung keine völlige Gleichberechtigung bescherten, die aber doch ein eigenständiges kulturelles, religiöses und politisches Leben ermöglichten. Im Lichte der sehr guten Überlieferung einschlägiger Archivbestände vor 1806 war es möglich, den facettenreichen Alltag im keineswegs immer problemlosen christlich-jüdischen Dialog in den schwarzenbergischen Orten mit jüdischen Familien und Hausbesitzern in der Frühen Neuzeit in Teilen zu beleuchten.

5. Anhang

Edition der „Specification“ aller in Scheinfeld „haussässigen“ und wohnhaften Juden (1685)

„Specification [53] der jetziger zeith [54] im stättlein Schönfeldt haussässig- vnnnd wohnhaffter juden, sambt deren schutzgeldts, so sie hochfürstl[icher] gnä[dig]ster herrschafft jährl[ich] reichen, vnnnd wie deren zustandt sonsten beschaffen [ist] [55]:

Mejer judt besitzt daß Leistnerische Hauß, einen ansehenl[ichen] bauren hoff, oben am Marck[t]h, oder Hauptgassen, darein gute gütter gehörig, vnnnd so lang der jud darin wohnt, herauß gezogen worden seyn, gibt jährl[ich] gn[ädig]ster herrschafft schutzgeldt ... = 6. r[eichs]th[ale]r.

{Ist wißentl[ich] gantz erarmbt, vnnnd hab gar keine handelschafft, daß hauß ist an 2. posten umb 212. fl. versetzt, steht mit der stallung vnnnd scheüren [56] in sehr schlechten standt, wie der augenschein zeigt, vnnnd gibt dem stättl[ein]

ein übles ansehen.

Isac jud der alte, ein wittmann [57] vnnnd armer bettler, hält sich bey seinem sohn Häßlein auff, hab zeithwehrden kriegs, vffs new 25. rthr. ambts schuldigkeit vffschwellen laßen, dauon er jährl[ich] 2. rthr. abstattet. Sonst aber gibt er armuth halber weither nichts, vnnnd wann er immittelst stirbt, ist auch der überrest verlohren.

{ Bettelt sein brodt, vnnnd auch die jenige 2. rthr., so er jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft gibt. Ist bey 80. Jahr alt, vnnnd hett keines X. [58] werth.

Hesslein jud, des obig[en] Isac juden sohn, besitzt seines vatters altes nichts nutziges häußlein, so balt [59] vollents zugrund gehen wirdt. Ligt hinten bey der Weth vnnnd Stattmauren, gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft in allem, schutz- vnnnd pottengeldt ... = 2 ½. rthr.

{ Ein grund armer jud, so nit 50. fl. vermag, hat gar keine handelschafft, vnnnd agirt nur einen vnterhändler vnnnd beytreiber etc.

Hieronymi juden wittib, besitzt ein wohlgelegenes hauß mit einem scheür[en] in der Kirchgassen, so ehedessen ein rothgerber, vnnnd hernach ein schneider, beede gewesene rathsverwanthe bewohnt gehabt, gibt gnä[dig]ster herrschafft daß jahr in allem vnnnd allem nur = 2. rthr.

{ Hatt zimbl[iche] schulden, wenig in vermögen, viele kinder vnnnd ein geringe krähmery mit ihren bey sich habenden sohn Lößefer juden. // [S. 2]

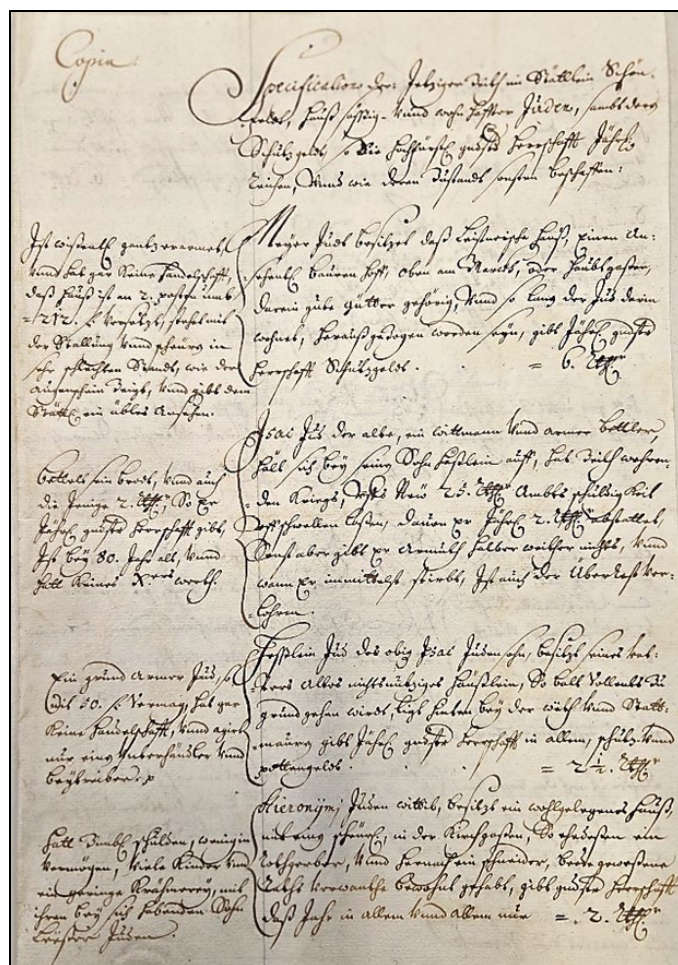


Abb. 9: „Specification“ der im „stättlein Schönfeldt“ (Scheinfeld) ansässigen Juden, 1685. Bild: Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/18.

Lößefer [60] judt, vorged[achter] wittib älterer sohn, wohnt bey ihr im hauß, ist erst anno 1696. new in schutz angenommen worden, gibt gnä[ig]ster herrschafft statt seines verstorbenen

vatters jährl[ich] ahn schutzgeld = 6. rthr.

{ Führet mit seiner mutter die krähmery oder schlechte handelschafft, vnnnd wirdt daß vermögen kaumb 200. fl. betreffen.

Abrahamb oder **Schwartz jud**, hat ein wohlgelegenes feines hauß, hoffreith vnnnd scheüren, neben obiger jüdin gelegen, in der Kirchgassen, gibt gnä[dig]ster herrschafft noch den alten ansatz, jährlich ahn schutzgeldt ... = 9. rthr.

{ Seine handelschafft ist bloß mit vihe, ^[61] hab wenig mittell, sondern sein meistes in credit. Ist sehr schad umb sein hauß vnnnd scheüren. So er gantz eingehen läst.

Behrlein judt, ein alter gast, besitzt ein noch etwas taugliches häußlein, auch in der strassen, vnweith obig[es], gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft in allen mehr nicht alß ... = 2 rthr.

{ Hatt gar nichts zum besten, lauft vnnnd handelt doch noch mit der hölzen, so viel er nur kann etc.

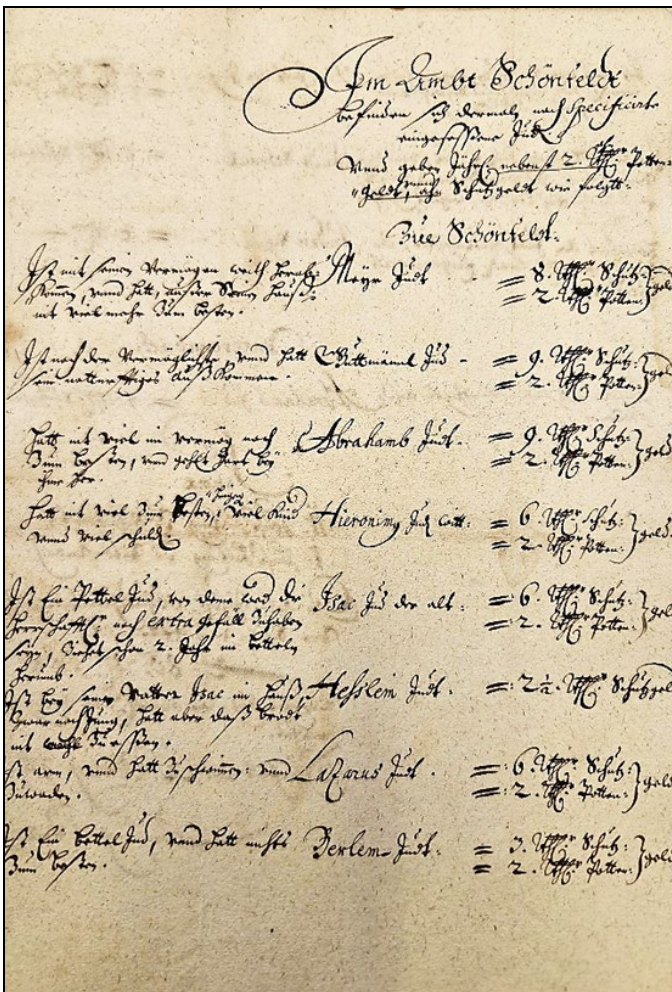


Abb. 10: Steuerspezifikation der Scheinfelder Schutzjuden, 1685.

Bild: Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/18.

Abraham judt der jung, deßen sohn, wohnt mit weib vnnnd kindt bey ihme im hauß. Ist erst vor 4. Jahren in schutz new vffgenommen worden, hatt seines vettters vormahliges schutzgeldt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft zu zahlen, mit ... = 3. rthr.

{ Glaube nit, daß er 150. fl. in vermög[en] hat, lauffet mit seiner hölzen alle dörffer vnnnd häuser auß, kaufft vnnnd verthewert fast alle victualien, vnnnd handelt zu weihlen mit einen geringen stückh vihe, kalb, geiß etc.

Gutmännlein jud besitzt ein noch gutes vnnnd zimbl[ich] verbeßertes hauß, zur rechten handt der Kirchgassen, gibt

jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft vor schutzgeld = 9. rthr.

{ Dießer ist noch der beste vnnnd vermöglichste, doch auch kein reicher judt. Hat sein handelschafft mit vihe vnnnd allerhand sachen, sein hauß aber nur vor seine tichterlein ^[62] vnnnd junge setzling ^[63] also reparirt vnnnd zugericht. // [S. 3]

Schmuel judt, vorged[achte]s Gutmänn[isches] dochter[mann] ^[64], wohnt bey selbigen im hauß, vnnnd treibet die handelschafft mit jen[e]n. Ist erst anno 1693 in schutz vffgenommen worden, vnnnd gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft in allem mehr nit dann ... = 3. rthr.

{ Deßen vermögen ist nichts, sonder[n] ihres, weihlen er nur mit deß Gutmänn[ischen] juden Kalb pflüget, vnnnd künfftig deßen erb seyn wirdt.

Lazarus judt bewohnt ein schlechtes nichts wertheß häußlein, hinter den Spithal. Gibt jähr[lich] gnä[dig]ster herrschafft an schutzgeldt ... = 6. rthr.

{ Ein gantz armer schluckher, hab außser etlichen stückhlein vihe mehr nit. Er schachert sonst gar nichts. Ist kranckh vnnnd wird vermütl[ich] nit lang mehr leben.

Isac judt der jung, des Schwartz juden sohn, besitzt ein von ihm erbautes newes hauß, bey der Judenschuel, so doch noch nit völlig außgebawet ist, gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft ahn schutzgeldt ... = 3. rthr.

{ Seine handelschafft ist mit etwas vihe, aber doch schlecht, hat gar wenig zum beste[he]n oder in vermög[en]. Ist anno 1691. erst in schutz genommen worden.

Jacob judt, deß Lazarj juden sohn, ist erst vorm jahr in schutz genommen worden, bewohnt ein häußl[ein] beym stattknecht, vnweith der stattmauren, gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft schutzgeldt ... = 3. rthr.

{ Hat gar wenig zum besten, handelt mit etwas wenig vihe, mit seinen vetter, vnnnd ist gar ein schlechter tropff, daß häußl[ein] solle er mit der zeith einen christen wieder abtretten.

Die **Judenschuel**, worinnen ihr schuelmeister wohnt, von dießen genießet jährl[ich] gnä[dig]ste herrschafft nebenst 1. rthr steuer, jährl[ich] nur ... = 1 fl.

{ Ist ein schlechtes gebaw, so ziml[ich] eingangen.

Abrahamb judt von Ambach ^[65] will mit erlangter herrschafft[licher] concession, des leonhard Hartmanns altes häußl[ein] abbrechen vnnnd ein newes hauß darauff bawen, vnweith der Judenschuel, gibt jährl[ich] gnä[dig]ster herrschafft schutzgeldt ... = 5. rthr.

{ Hatt sein gewerb mit allerhand sachen, ist nit reich, sondern hat eben sein nottürffüges außkommen. Daß hauß aber soll er nit vff seine descendenten bringen, sondern nach seinem todt solches ahn einen Christen kommen. Er gedenckhet aber die sach bey seinen lebzeithen schon anders außzubringen etc. // [S. 4]

Summa: 15. hauß haltung[en], bestehen wenigstens in 80. seelen. Vnnnd der bürgerlichen hauß haltung seind in allem vnnnd allem mehr nit dann 70. [seelen]. Kummd also der juden schon mehr alß ein 5. ^{ter} theill christen.

Sig[num] Schönfeldt den 7. ^{ten} aprilis 1698.

Conradt Feith, stattk[ämmerer]"

References

1. Die 1670 erfolgte Erhebung in den erblichen Fürstenstand bezog sich auf die Dynastie, nicht auf das Land der Schwarzenberg. Vgl. zur Dynastie- und Territorialgeschichte mit Fokus auf die mittelfränkischen Gebiete u. a.: Karl Fürst zu Schwarzenberg, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten 30 = Veröffentlichungen der GffG IX/16), 2 Bde., Neustadt an

- der Aisch 1963/64; Wolf Dieter Ortmann, Landkreis Scheinfeld (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Mittelfranken 3), München 1967; Wolfgang Wüst, Die Akte Seinsheim-Schwarzenberg: eine fränkische Adelsherrschaft vor dem Reichskammergericht, in: JfL 62 (2002), S. 203–230; Kurt Andermann, Haus und Herrschaft Schwarzenberg, in: Jesko Graf zu Dohna u. a. (Hg.), Auf den Spuren der Fürsten Schwarzenberg in Franken, Scheinfeld 2006, S. 8–19; Kurt Andermann, Schwarzenberg, von Franken nach Europa, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 59 (2007), S. 182–195; Daniel Burger/ Bernhard Grau, Habent sua fata Archivi. Das Schwarzenberg-Archiv kehrt nach Franken zurück, in: Aviso 1 (2012), S. 34–37; Olivier Chaline/ Ivo Cerman (Hg.), Les Schwarzenberg. Une famille dans l'histoire de l'Europe, XVIè–XXIè siècles, Panazol 2012; Wolfgang Wüst, Die Schwarzenberg in Franken und Böhmen. Freiherren – Grafen – Fürsten, in: JfL 74 (2015), S. 113–130; Nicola Humphreys/ Daniel Burger, Highlights aus dem Schwarzenberg-Archiv. Eine Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg im Knauf-Museum Iphofen (Staatliche Archive Bayerns, Kleine Ausstellungen 56), München 2018; Wolfgang Wüst, Europäische Fürstenherrschaft im Atlas – Die Schwarzenberg und Scheinfeld, in: Ders. (Hg.)/ Christoph Gunkel (Mitarb.), Der Historische Atlas von Bayern als Ideengeber und Rezipient (ZBLG 83/2 – 2020), München 2021, S. 485–515; Wolfgang Wüst, „Fürstliches“ Bier – Die Schlossbrauerei des Hauses Schwarzenberg ob Scheinfeld. Mit der Scheinfelder Wirtshaushausordnung von 1615 und der Brauereiordnung von 1652, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens e. V. (2023), S. 25–57.
2. Michelbach, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht zum Königreich Bayern, sondern zu Württemberg kam, fehlte in der Statistik.
 3. Wolfgang Wüst, Die Zählung der fränkischen Welt. „Seelen-Tabellen“ im Fürstentum und Konsistorium Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Glaubens- und Gebäude-Statistik am Ende des Alten Reiches, in: Sabine Wüst (Hg.), Fabrica Historiae. 20 Schlüssel zur Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Wolfgang Wüst (1953–2023), Regensburg 2023, S. 199–225.
 4. 1811 zählte man in Scheinfeld 91 jüdische Frauen, Männer und Kinder. Vgl. hierzu: Barbara Eberhardt/ Hans-Christof Haas, Scheinfeld, in: Wolfgang Kraus/ Berndt Hamm/ Meier Schwarz (Hg.), Mehr als Steine ... Synagogen-Gedenkband Bayern, Bd. II: Mittelfranken, Lindenberg im Allgäu 2010, S. 563–574, hier: S. 564; vgl. auch: Johannes Michael Fuchs, Ueber die ersten Niederlassungen der Juden in Mittelfranken, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken 9 (1839), S. 69–92; Wolfgang Wüst, Scheinfeld – Residenzstadt der Fürsten von Schwarzenberg, in: Christian Hagen/ Harm von Seggern (Hg.), Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, Abteilung I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Teil 4: Südosten (Residenzenforschung, Neue Folge I/4), Ostfildern 2026, S. 742–746.
 5. Eberhardt/ Haas, Scheinfeld (wie Anm. 4), S. 563.
 6. Der erste Ortsjude ist dort am 18. August 1541 nachweisbar. Vgl. Hans Schlumberger/ Hans-Christof Haas, Marktbreit mit Gnodstadt, Marktstett, Obernbreit und Segnitz, in: Wolfgang Kraus/ Hans-Christoph Dittscheid/ Gury Schneider-Ludorff (Hg.), Mehr als Steine ... Synagogen-Gedenkband Bayern, Bd. III/2: Unterfranken, Teilbd. 2/2, Lindenberg im Allgäu 2021, S. 1158–1240.
 7. Im herrschaftlich gemischten Ort Nenzenheim steuerten keineswegs alle jüdischen Haushalte zur Grafschaft Schwarzenberg, denn die Majorität zählte grund- und gerichtsuntertänig zur Freiherrlich von Hutten'schen Herrschaft Frankenberg (Kastenamt Uffenheim) und zur Freiherrlich von Wöllwarth'schen Gutsherrschaft in Markt Ippesheim. Vgl. StAN, Katasterselekt, Nenzenheim, 1833–1840.
 8. Schnodsenbach, Gemeinde, in: Haus der Bayerischen Geschichte, Jüdisches Leben in Bayern, URL: https://hdbg.eu/juedisches_leben/gemeinde/schnodsenbach/805 (letzter Zugriff: 2.4.2026); Wolfgang Wüst, Christlich-jüdisches Dorfleben im bayerischen Kataster – Der mittelfränkische Fall Schnodsenbach, in: Altfränkische Bilder 16 (2021), S. 23–25.
 9. Humphreys/ Burger, Highlights aus dem Schwarzenberg-Archiv (wie Anm. 1), S. 119; StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 2658, Tabellarische Übersicht über die Erwerbungen des Hauses Schwarzenberg in Franken vom 15. bis zum 18. Jahrhundert.
 10. Das Marktprivileg wurde von König Ferdinand I. im Jahr 1557 verliehen.
 11. Karl Fürst zu Schwarzenberg, Judengemeinden Schwarzbergischer Herrschaften, in: Schwarzenbergischer Almanach 34 (1968), S. 284–298, hier: S. 288.
 12. Marktbreit, Gemeinde, in: Haus der Bayerischen Geschichte, Jüdisches Leben in Bayern, URL: https://hdbg.eu/juedisches_leben/gemeinde/marktbreit/569 (letzter Zugriff: 2.4.2026).
 13. Siehe dazu den Beitrag von Winfried Romberg in der kommenden Broschüre "Jüdisches Franken" der FAG e.V. 2026.
 14. Die Literatur, die methodisch jüdische Geschichte als das Schicksal einer Minderheit präsentiert, ist breit aufgestellt. Vgl. bspw.: Diemuth Königs, Juden im Fricktal: Geschichte einer Minderheit vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Basel 2016; Michaela Schmölz-Häberlein, Juden in Bamberg (1633–1802/03). Lebensverhältnisse und Handlungsspielräume einer städtischen Minderheit (Judentum – Christentum – Islam, Interreligiöse Studien 11 = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 18), Würzburg 2014.
 15. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/8.
 16. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/20, Schreiben der Schwarzenbergischen Kanzlei vom 30.5.1713.
 17. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/18.
 18. Heute zur Stadt Ochsenfurt eingemeindet.
 19. Die Ab- und Zuzugssteuern der Juden beschäftigten auch immer wieder die Reichsgerichte. Vgl. Verena Kasper-Marienberg, „Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (Schriften des Centrums für Jüdische Studien 19), Innsbruck 2012.
 20. Johann Georg Friedrich Jacobi, Neue systematische und

- allgemeine Erdbeschreibung für alle Stände, Bd. IV und V, Kap. XIII (Schwarzenberg), Augsburg 1818, S. 279.
21. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/18.
 22. Ebd.
 23. StAN, Katasterselekt, Burgambach, Kataster, 1834–1841.
 24. Richard Mehler, Die Matrikelbestimmungen des bayerischen Judenediktes von 1813. Historischer Kontext, Inhalt, Praxis (Franconia Judaica 6), Würzburg 2011.
 25. Ilse Vogel, Der Judensäcker. Begräbnisstätte der Juden in der Diespecker Flur 1785–1938. Eine Dokumentation jüdischen Lebens im mittleren Aischgrund, Neustadt an der Aisch 2011.
 26. Die Liste ist wiedergegeben in: Burgambach, Gemeinde, in: Haus der Bayerischen Geschichte, Jüdisches Leben in Bayern, URL: https://hdbg.eu/juedisches_leben/gemeinde/burgambach/803 (letzter Zugriff: 2.4.2026).
 27. Nathanja Hüttenmeister, Alltägliches Miteinander oder getrennte Gemeinden: Das Leben im Dorf am Beispiel der pappenheimischen Herrschaften, in: Rolf Kiessling/ Peter Rauscher/ Stefan Rohrbacher/ Barbara Staudinger (Hg.), Räume und Wege: Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana 25), Berlin 2007, S. 107–120.
 28. Adolph Berger, Das Fürstenhaus Schwarzenberg, Wien 1866 (Neudruck: Hamburg 2024), S. 237.
 29. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 587/491.
 30. Wolfgang Wüst, Christlich-jüdisches Dorfleben im bayerischen Kataster (wie Anm. 8), S. 23–25.
 31. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/20, Antragsbescheid der Kanzlei vom 2.10.1756.
 32. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 587/491.
 33. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/2, Kanzleischreiben vom 10.9.1701.
 34. Schwarzenberg, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 126.
 35. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1100/8; Herrschaft Schwarzenberg, Schwarzenberger Archiv, Nr. 343/102.
 36. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1100/8, Schreiben vom 14.8.1754.
 37. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 1100/8, Seite 2 der Policyordnung von 1756. – Die Groß- und Kleinschreibung im Zitat folgte der gedruckten Vorlage.
 38. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 587/491, Vollzug vom 24.3.1774.
 39. Für das Mittelalter bspw.: Friedhelm Burgard/ Lukas Clemens/ Michael Matthäus (Hg.), Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe [für Alfred Haverkamp] zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Trier 2002.
 40. Die Nummern beziehen sich auf die damaligen Hausnummern, die Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt wurden. Sie sind für die Rekonstruktion demographischer und örtlicher Verhältnisse unverzichtbar. Vgl. Regina Kilian/ Arnd Kluge, Hausnummern und Hauseigentümer in Hof 1770 bis 1892 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Hof 6), Hof 2005.
 41. Ortman, Landkreis Scheinfeld (wie Anm. 1), S. 31.
 42. Das Wort leitet sich vom jiddischen „Schmus“ ab, was wiederum auf das hebräische Wort „Schmuoth“ (Nachrichten, Erzählungen, Gerede) zurückgeht. Im Deutschen wurde es antisemitisch zu „Schmus“ im Sinne von saloppem Gerede oder Geschäftemacherei umgedeutet.
 43. StAN, Katasterselekt, Nenzenheim, 1833–1840.
 44. Der 1627 angelegte Friedhof in Ullstadt wurde als Verbandsfriedhof für weitere elf jüdische Kommunitäten geführt.
 45. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/491, Bericht des Scheinfelder Stadtvogtes Ig[natz] Sartorius vom 16.5.1780.
 46. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/9, Kanzleischreiben vom 14.2.1782.
 47. Margit Ksoll, Abraham Rost, Hoffaktor, in: Manfred Tremml/ Wolfgang Weigand (Hg.), Geschichte und Kultur. Lebensläufe (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 18), München 1988, S. 49–52, hier: S. 49.
 48. Vgl. ferner: Claudia Prestel, Jüdische Hoffaktoren in Bayern, in: Manfred Tremml/ Josef Kirmaier/ Evamaria Brockhoff (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17), München 1988, S. 199–207.
 49. Ebd., S. 49; BayHStA München, Reichskammergericht, Nr. 7300 Q 5, 7304 Q 8 und Vorakten.
 50. Ksoll, Abraham Rost (wie Anm. 47), S. 51.
 51. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 944/1, darin: biographische Angaben zu Johann Jakob von Grandjean als Regierungssekretär, Regierungsrat, Direktor, Oberamtmann, Geheimer Rat und zur Adelsstanderhebung, 1724. Nachfahren waren Sebastian Josef von Grandjean als Regierungs- und Kammerrat (1751), Franz Jakob von Grandjean als Justizrat und Stadtvogt zu Scheinfeld (1782) sowie Sebastian von Grandjean als Registrator und Archivar (1827–1871). In den 1830er und 1840er Jahren erstellte Letzterer in der Schwarzenberg-Registratur unter anderem die Repertorien zur Überlieferung der Domankanzlei (Bde. 1–5) sowie der Geiselwinder und Scheinfelder Amtsregistratur. Vgl. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Archivverwaltung, Nr. 31–36. – Zu Johann Jakob von Grandjean: StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur, Nr. 965/4; vgl. ferner: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Nr. 182820-B (Alt), Hochfürstlich Schwarzenbergischer Schematismus für das Jahr 1832, S. 11.
 52. Christian Ultsch, Karl Schwarzenberg: „Mein Vater war eher ein Antisemit“, veröffentlicht am 16.7.2017, in: Die Presse, URL: <https://www.diepresse.com/5252946/karl-schwarzenberg-mein-vater-war-eher-ein-antisemit> (letzter Zugriff: 5.4.2026).
 53. Als „Copia“ überliefert in: StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Amt Scheinfeld, Nr. 570/18.
 54. Gemeint ist das Jahr 1685.
 55. Die Edition folgt ungeachtet der Vorlage genereller Kleinschreibung, außer bei Personen-, Orts-, Straßen-, Haus- und Flurnamen. Die Absätze mit geschweifter Klammer wurden am linken Rand ebenfalls von der Kanzlei hinzugefügt.
 56. Scheuer, Scheune.
 57. Witwer.
 58. Kreuzer.
 59. bald.
 60. Auch als „Leser“ oder „Leeser“ geschrieben.
 61. Vieh.
 62. „tichter“ (auch „tiechter“, „dichter“, „diechter“): Enkel. Ich danke an dieser Stelle herzlich Herrn Christoph Gunkel M.A. für die zielführende Quelleninterpretation.
 63. Sprösslinge oder Nachkommen.
 64. Schwiegersohn.
 65. Burgambach.